

Von: Bender, Rolf, VIA2

Gesendet: Freitag, 28. November 2014 17:38

An:

Betreff: Frist Montag, 1.12.: IWG-Entwurf: abschließende Ressortabstimmung

Wichtigkeit: Hoch

Liebe Kolleg(inn)en,

im Nachgang zu unserer Ressortbesprechung am Mittwoch, 26.11.2014, sende ich den Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen (im Änderungsmodus deutlich gemacht):

- Den Änderungsvorschlag von BKM zum Erfüllungsaufwand habe ich aufgenommen (S. 1).
- Mit Blick auf die Diskussion zu § 2a (Grundsatz der Weiterverwendung) und der Frage der Beantragung habe ich in § 2a die Wörter "nach Maßgabe dieses Gesetzes" gestrichen und in § 4 Abs. 1 geändert, um klarzustellen, dass das IWG nicht verlangt, dass eine öffentliche Stelle die Weiterverwendung von einem gesonderten Zustimmungsverfahren abhängig macht.
- § 4 Abs. 4 habe ich ebenfalls sinngemäß angepasst.
- Die von BMI verlangte Ergänzung um einen § 5a habe ich vorgenommen.
- Den Ergänzungswunsch von BMUB nach einem § 2a Abs. 2 habe ich wieder gestrichen. Der Vorschlag birgt die Gefahr von Missverständnissen und löst erheblichen Erklärungsbedarf aus. Auch nachteilige Auswirkungen für die betroffenen öffentlichen Stellen sind nicht absehbar. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Zugang zu Umweltinformationen und zu Geoinformationen enthalten keine Regelungen zur Weiterverwendung. In der vorgeschlagenen Form führt Abs. 2 dazu, dass hinsichtlich der Weiterverwendung keine Nutzungsbestimmungen (z. B. Quellenangabe) oder Ausschließlichkeitsvereinbarungen getroffen werden können, die nach IWG ggfs. zulässig sind. Die Weiterverwendung kann auch nur dann auf UIG oder GeoDZG gestützt werden, wenn dort Bestimmungen vorhanden sind, die den Anforderungen der PSI-Richtlinie entsprechen.

Dem BMBF-Wunsch nach Ergänzung der Begriffsbestimmung in § 1 Abs. 2 Nr. 6 bin ich nicht gefolgt. Ich sehe keinen Anpassungsbedarf, da hier keine Richtlinienänderung vorgenommen wurde und der Punkt bereits in der erstmaligen Umsetzung in der Begründung des Gesetzentwurfes berücksichtigt wurde (vgl. Bt-Drs. 16/2453 S. 13).

Dem BKM-Wusch nach einer Klarstellung hinsichtlich des Verhältnisses zum Bundesarchivgesetz bin ich ebenfalls nicht gefolgt. Es besteht wie beim IFG kein Bedarf für eine solche Unberührtheitsklausel (insgesamt nicht mehr im Entwurf enthalten).

BMVg wünscht eine Ergänzung mit Blick auf den Bestand von Bibliotheken für den Dienstgebrauch der Verwaltung und der Gerichte (Behördenbibliotheken). Dem bin ich ebenfalls nicht gefolgt. Hier bedarf es keiner Ergänzung, denn interne Einrichtungen öffentlicher Stellen fallen als

solche nicht unter das IWG, zum anderen fallen die dort vorhandenen Informationen nicht unter das IWG, weil die Einrichtung dem Dienstgebrauch und nicht einer öffentlichen Aufgabe dient (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 IWG).

Falls ich bis Montag, 1. Dezember 2014, nichts Gegenteiliges höre, gehe ich davon aus, dass der Entwurf nunmehr einvernehmlich abgestimmt ist und bitte BMJV um die abschließende Prüfung der Rechtsförmlichkeit bis Montag, 1. Dezember DS. Sollte dies bis dahin nicht möglich sein, bitte ich um eine Rückmeldung, bis wann dies erfolgen kann.

Beste Grüße

Rolf Bender
Referent
Ref. VI A 2 - Telekommunikations- und Postrecht
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Villemombler Str. 76
53123 Bonn
Tel.: 0228-615-3528
Fax.: 0228-615-3261
mailto:rolf.bender@bmwi.bund.de
Internet: <http://www.bmwi.de>